

Satzung der Hansestadt Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 29.01.2025 (Nds. GVBL. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBL. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Stade am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.

(2) Verwaltungstätigkeiten i.S.v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(4) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifs zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

(3) Nicht unter den Kostentarif fallen:

- a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

(4) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn eine Gebühr von 5,00 Euro nicht erreicht wird, oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

§ 4 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der

Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.

(2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(3) Die Stadt kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

(2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

(1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt unter https://www.stadt-stade.info/buergerservice/dienstleistungen/datenschutz-in-kommunen-900000242-0.html?myMedium=1&selected_kommune=20390 abrufbar.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.

(3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:

- Name und Kontaktdaten,
- Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
- Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

(4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

(5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen

Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.

(6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 27. September 2007 inklusive der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 14.12.2009 außer Kraft.
Kraft.

Stade, 27.04.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung




Carsten Brokelmann
Stadtrat

Veröffentlicht im Elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Stade am 30.04.2026
(75. Jahrgang, Nr. 17)

K o s t e n t a r i f zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Stade

TarifNr.	Gegenstand	€
1.	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Fotokopien je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 4	0,50
1.1.2	Im Format DIN A 3	1,00
1.1.3	Im Format DIN A 2	4,00
1.1.4	im Format DIN A 1	8,00
1.1.5	im Format DIN A 0	16,00
	Anmerkung zu 1.1.1 bis 1.1.5: bei Farbkopien verdoppelt sich die Gebühr.	
1.1.6	im Format DIN A 4 für Fotokopiergeräte bei Nutzungsüberlassung Anmerkung zu 1.1.6: Es besteht kein Anspruch auf Nutzungsüberlassung.	0,20
1.2	Großformatplotts	
1.2.1	Im Format DIN A 2	8,00
1.2.2	Im Format DIN A 2 farbig	24,00
1.2.3	Im Format DIN A 1	16,00
1.2.4	Im Format DIN A 1 farbig	24,00

1.2.5	Im Format DIN A 0	32,00
1.2.6	Im Format DIN A 0 farbig	48,00
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien /elektronischer Dateien	
1.3.1	per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, min. jedoch 15,00
1.3.2	per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, min. jedoch 25,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
	der Erstaussfertigung	3,00
	der Durchschrift	2,00
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite	5,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen o. ä.	10,00

3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder durch die Einsichtnahme die nachfolgende Bearbeitung eines Antrages erleichtert wird und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	nach Zeitaufwand, min. jedoch 10,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl. Anmerkung zu 3.1: a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Ziff. 1.3 zu erheben.	12,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	10,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrags Anmerkung zu 3.3: a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende	25,00

	<p>Betrag dem Empfangenden nicht gutgeschrieben ist oder nicht ausgezahlt worden ist.</p> <p>b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.</p>	
4.	Abgabe von Druckstücken, (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	2,00
5.	Vermögensverwaltung	
5.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
5.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
5.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	20,00
5.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
5.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts	20,00

5.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
5.3	Löschungsbewilligung Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 5.1 und 5.2 fallen	30,00
5.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB	30,00
	Anmerkung zu 5.1 bis 5.4: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
5.5	Genehmigung nach den §§ 144 und 145 BauGB	30,00
6.	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder sonstigen Kontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
7.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	10,00
8.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	10,00
9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	für jedes Jahr 10,00
10.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	10,00 bis 24,00
11.	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen	15,00
	für jede weitere Ausfertigung	5,00

12.	<p>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.</p> <p>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.</p>	10,00 bis 24,00
13.	<p>Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen</p>	50,00
14.	<p>Erteilung von Auffahrtsgenehmigungen</p>	30,00 bis 50,00
15.	<p>Erteilung von Aufgrabungsgenehmigungen</p>	40,00
16.	<p>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</p>	
16.1	<p>Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde</p>	10,00 bis 24,00
16.2	<p>Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle</p>	10,00 bis 24,00
17.	<p>Archiv</p>	

17.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangen halbe Arbeitsstunde	30,00
17.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarif-Nr. 17.1 erhoben werden	
17.3	Benutzung des Archivs	
17.3.1	für einen Tag	10,00
17.3.2	für eine Woche	25,00
17.3.3	für längere Zeit bis zu	70,00
	Anmerkung zu 17.1 bis 17.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
	Anmerkung zu 17.3: Die Gebühr wird nur erhoben, wenn mit der Nutzung Verwaltungstätigkeiten, insbesondere durch die Nutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.), in Anspruch genommen werden.	
18	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbefehle)	

18.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
18.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25% der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	Anmerkung zu 18.1 und 18.2: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	
18.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Handlung Anmerkung zu 18.3: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.	nach Zeitaufwand
18.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
18.5	Rechtsbehelfe	
18.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder	

	abgelehnt worden isr.	
18.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1,5-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
18.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
18.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird Anmerkung zu 18.5.2: Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr dem strittigen Betrag nicht übersteigen.	nach Zeitaufwand
19.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u. andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	Zeitaufwand
20.	Allgemeiner Auffangtatbestand Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand